

Amazon-Rezension zu:

Ursula Wolf, *Ethik der Mensch-Tier-Beziehung*, Frankfurt/Main 2012

Ethik im Leerlauf

Wer sich nur einen ersten Überblick über die prominentesten in der „tierethischen“ Diskussion vertretenen Positionen und die zahllosen in ihr erörterten Probleme verschaffen möchte, ist mit dem Buch gut bedient. Wer sich von ihm jedoch Hilfe für die Begründung eines eigenen Standpunktes erhofft, wird arg enttäuscht sein.

Ihrer (zutreffenden) Bemerkung, dass in der gegenwärtigen Debatte die Begründungsfrage eher in den Hintergrund getreten sei und in den Kontroversen der angewandten Ethik kaum eine Rolle spiele, fügt die Autorin selbst-entwaffnend hinzu, dies „dürfte zu Recht so sein, denn die Begründung einer Moralkonzeption kann die Moral nicht aus etwas Nicht-Moralischem herleiten, setzt also immer ihrerseits schon einen moralischen Standpunkt voraus. Damit vermag sie aber keine Entkräftung alternativer Standpunkte zu leisten.“ (21) Damit stellte sich, wenn sie denn Recht hätte, für die Philosophin die Frage, worüber denn angesichts der damit konstatierten Unmöglichkeit einer *allgemeinverbindlichen* Position noch zu diskutieren wäre. Es könnte sich doch immer nur um die Präsentation unverbindlicher Angebote zur beliebigen Auswahl handeln und ganz gewiss nicht um etwas, das man, womöglich strafbewehrt, anderen Menschen oktroyieren dürfte.

Die Autorin selber vertritt einen Ansatz der „Multikriterialität“ (welch schöner Ausdruck!); ich würde lieber von einem moralphilosophischen „Leipziger Allerlei“ ohne jede prinzipientheoretische Würze sprechen. Dem entspricht es allerdings, dass sie von der bedeutendsten und einflussreichsten Moralphilosophie der Neuzeit, der von Immanuel Kant, eine Karikatur anfertigt, die sie dann prompt als „wenig erfolgversprechend“ (44) verwirft. Kants kardinaler Fehler besteht ihrer Ansicht nach darin, dass er die Ethik metaphysisch begründen will. Metaphysik aber ist für die Autorin wie Religion bloße Glaubenssache und kommt daher für sie nicht in Betracht, zumal sie bestens ohne Metaphysik auskommen zu können glaubt. Sie hat ihren, zwar nicht weiter begründeten, dafür jedoch umso festeren moralischen Standpunkt. Er lautet ganz simpel: Es „ist eine notwendige Bedingung des Verstehens unserer selbst und der anderen fühlenden Wesen“, dass wir Personen ein bewusstes und Tieren ein faktisches Streben nach einem zeitübergreifenden guten Leben bzw. Wohlbefinden zuschreiben; und deswegen ist das Wohlbefinden anderer Personen und von Tieren von uns zu beachten. (111) Verstehe dies, wer's kann! Wenigstens aber wüsste der Leser gerne, wie aus einer solchen, auf empirischer Feststellung basierenden Zuschreibung und dem dadurch angeblich bedingten „Verstehen“ das ethische Gebot folgen soll, sich um das Wohlbefinden anderer zu kümmern. Hier wird doch offensichtlich die perhorreszierte Metaphysik durch ein naturalistisches Fehlschlussverfahren ersetzt.

Das Buch hat neben der begründungstheoretischen noch eine andere große Schwäche, die es freilich mit einem erheblichen Teil der tierethischen Diskussion insgesamt teilt. Zur Moralphilosophie gehört bekanntlich nicht nur die Ethik, sondern auch die Rechtsphilosophie; und entsprechend geht es nicht nur darum, welche (Tugend-)Pflichten der Einzelne für sich (vor seinem Gewissen) gegenüber Tieren hat, sondern auch und ganz besonders darum, ob und wie die Behandlung von Tieren auch öffentlich-rechtlich geregelt und sanktioniert werden darf und soll. Diese im Vergleich zur ethischen viel wichtigere Frage wird von der Autorin indes nicht einmal aufgeworfen, geschweige denn beantwortet. Sie scheint der (kaum begründbaren) Meinung zu sein, dass ethisch Verbotenes oder Gebotenes, zumindest wenn es hinreichend gravierend ist, ohne weiteres auch positiv-rechtlich verboten bzw. geboten werden kann, dass es also dafür einer genuin juristischen Legitimation (im Unterschied zur ethischen wie zur bloß juristischen) gar nicht bedarf. In Bezug auf die „Einführung von individuellen Grundrechten für Tiere auf politischer Ebene“ bemerkt sie denn auch lediglich und ohne Rückgriff auf (Rechts-)Philosophie, dass eine solche Einführung „derzeit bei der großen Mehrheit der Bevölkerung auf wenig oder gar keine Akzeptanz stoßen“ würde. (161)